

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/IV/095/2010/II-32
Einreicher:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.11.2010	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.12.2010	

Titel:

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von Wahlen in der Stadt Dessau-Roßlau

Information:

Mit dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Inneren (MI) und des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.01.2007 (Anlage 4) wurde den zuständigen Behörden eine Handlungsrichtlinie vorgegeben, welche die Werbung auf öffentlichen Straßen anlässlich von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden regeln soll.

Nach diesem Erlass stellt jede Wahlwerbung, das Aufstellen von Anschlagssäulen, Schildern, Tafeln u. ä. zur Aufnahme von Plakaten sowie das Aufstellen von Tischen, Informationsständen usw. auf dem Straßengrund eine Sondernutzung gemäß §§ 18 und 19 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dar. Diese bedarf der Erlaubnis der unteren Straßenverkehrsbehörde. Alle Erlaubnisse werden mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung, das Straßenverkehrsrecht und die Statik sicherstellen sollen (Anlage 2). Zur Beantragung der entsprechenden Genehmigung werden die gewünschten Standorte, der Zeitraum der Werbung, die Anzahl und die Art der Werbeträger beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung eingereicht. Der Antragsteller kann auch der unteren Straßenverkehrsbehörde die Standorte für Großwerbetafeln zur Prüfung vorschlagen.

Die Ablehnung eines Antrages kann nur erfolgen, wenn verkehrsgefährdende Gründe vorliegen. Ordnungsbehördliche Untersagungsverfügungen, welche auf Verstößen gegen die Normen außerhalb des Straßenrechts beruhen, insbesondere dann, wenn Straftatbestände erfüllt werden, wie z. B. das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder wenn in sonstiger Weise

Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen, werden von der Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

Um einen angemessenen Umfang der Werbung für alle Bewerber zu ermöglichen, wird nach dem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit verfahren. Jede Partei erhält dabei einen Sockel von fünf von Hundert der vorhandenen Plätze. Die weitere Verteilung erfolgt nach der Bedeutung der Parteien. Die größte Partei soll dabei nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen erhalten. Auf Grund der Anzahl der am häufigsten gewünschten Standorte für Werbeträger an Lichtmasten müssen diese für jede Partei auf 250 (maximal 500 Plakate) begrenzt werden. Dabei können an jedem dieser Standorte bis zu 3 Plakate doppelseitig installiert werden.

In den in der Anlage 3 aufgeführten Straßen dürfen Lichtmasten und Strommasten der DVV derzeit **nicht** als Werbestandorte genutzt werden, da sie noch der Gewährleistung unterliegen.

Der Erlass gibt weiterhin vor, die Sondernutzungserlaubnisse auf einen überschaubaren Zeitraum vor dem Wahltermin zu befristen. Da hierzu keine einheitliche rechtliche Regelung besteht, wird eine Zeitspanne von sechs Wochen vor dem Wahltermin als angemessen empfohlen. Diese Empfehlung wird von der Stadt Dessau-Roßlau insoweit übernommen. Die Beräumung der Plakate und Plakatträger sollte innerhalb einer Woche nach der Wahl erfolgen, da es z. B. durch Witterungseinflüsse nach einer langen Werbezeit oft zum Herabfallen der Plakatträger und damit zur Verunreinigung von Straßen kommt. Für alle im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Anbringung der Werbeanlagen entstehenden Schäden haftet der Antragsteller. Müssen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchgeführt werden, die durch Wahlwerbung verursacht wurden, sind die entstehenden Kosten der Stadt Dessau-Roßlau zu ersetzen. Sollte der Genehmigungszeitraum erheblich überschritten werden, gilt dies auch für eine mögliche Ersatzvornahme.

Soll an Informationsständen Lautsprecherwerbung durchgeführt werden, darf diese nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Diese Art der Werbung ist deshalb an verkehrsreichen Straßen und Knotenpunkten nicht gestattet.

Weitere Empfehlungen können dem anliegenden Erlass entnommen werden.

Für den Einreicher:

Dezernentin

Anlagen:

- Anlage 2 - Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis
- Anlage 3 - Straßenverzeichnis-Gewährleistung
- Anlage 4 - gemeinsamer Runderlass des MI und MLV des Landes Sachsen/Anhalt